

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Überarbeitet am:
04.04.2016

Ausfertigungsdatum:
25.10.2013

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens bzw. der Verwendung

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : EPM1-2493 Part A
Synonyme : Silikonelastomer, kontrollierte Flüchtigkeit

1.2. Relevante angegebene Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Anwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante angegebene Verwendungszwecke

Verwendung des Stoffes/Gemisches : Zur Wärmeübertragung zwischen elektrischen/elektronischen Bauteilen. Nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

NuSil Technology LLC
1050 Cindy Lane
Carpinteria, California 93013
USA
+1-805-684-8780

ehs@nusil.com

www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-800-424-9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1-703-527-3887 CHEMTREC (international und maritim)

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautreizungen 2 H315

Augenreizung 2 H319

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrstoffsymbole (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Warnung
Gefahrenhinweise (CLP) : H315 – Verursacht Hautreizungen
H319 – Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise (CLP) : P264 – Hände, Unterarme und exponierte Bereiche nach Handhabung gründlich waschen
P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen
P302+P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen
P321 – Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem SDB)
P332+P313 – Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P337+P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden

: Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

| Name | Kennzeichnung des Produkts | % | Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|---------|---|
| Aluminiumoxid | (CAS-Nr.) 1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6 | 80 – 85 | Nicht eingestuft |
| Polydimethylsiloxane mit Vinyl-Endgruppen | (CAS-Nr.) 68083-19-2 | 15 – 20 | Hautreizungen 2, H315 Augenreizung 2, H319 |

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Sofort mit viel Wasser spülen. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Verletzungen : Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Verursacht schwere Augenreizung.

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Die Aufnahme ist wahrscheinlich gesundheitsschädlich bzw. hat schädliche Auswirkungen.
Chronische Symptome : Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Indikation für sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung

Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Mit für den umgebenden Brand geeignetem Löschmittel bekämpfen.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Ein auf heiße Produkte gerichteter Wasserstrahl kann zu Schaumbildung führen und die Brandintensität erhöhen.

5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff bzw. das Gemisch

- Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.
Reaktivität : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
Brandbekämpfungsanweisungen : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.
Sonstige Informationen : Für Entflammbarkeit siehe Abschnitt 9.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Allgemeine Maßnahmen : Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
Notfallmaßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Zündquellen beseitigen. Bereich lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeiten in die Kanalisation oder die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

- Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.
Verfahren zur Reinigung : Ausgetretene Flüssigkeiten umgehend aufnehmen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind durch mechanische Barrieren einzudämmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter zu füllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ABSCHNITT 7: Handhabung und Aufbewahrung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Hygienemaßnahmen

Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Geltende Vorschriften einhalten.

Lagerungsbedingungen

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt lagern.

Zu meidende Stoffe

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Zur Wärmeübertragung zwischen elektrischen/elektronischen Bauteilen. Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

| Aluminiumoxid (1344-28-1) | | |
|---------------------------|--|--|
| Österreich | MAK (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion, Rauch) |
| Österreich | MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion, Rauch) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 1 mg/m ³ |
| Kroatien | GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Frankreich | VME (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Griechenland | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) |
| Lettland | OEL TWA (mg/m ³) | 6 mg/m ³ (Zersetzung Aerosol) |
| Spanien | VLA-ED (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Schweiz | VLE (mg/m ³) | 24 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch) |
| Schweiz | VME (mg/m ³) | 3 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch) |
| Dänemark | Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Gesamtstaub) 2 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Estland | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Ungarn | AK-érték | 6 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Litauen | IPRV (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) |
| Norwegen | Grenseverdier (AN) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (gleich der Norm für Staubbelaästigung) |
| Norwegen | Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (gleich der Norm für Staubbelaästigung) |
| Polen | NDS (mg/m ³) | 2,5 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 1,2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) |

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| Aluminiumoxid (1344-28-1) | | |
|----------------------------------|---|---|
| Rumänien | OEL TWA (mg/m ³) | 2 mg/m ³ (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) 3 mg/m ³ 1 mg/m ³ |
| Rumänien | OEL TWA (ppm) | 0,5 ppm (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) |
| Rumänien | OEL STEL (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Aerosol) 10 mg/m ³ (Staub) 3 mg/m ³ (Rauchgas) |
| Rumänien | OEL STEL (ppm) | 1,2 ppm (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) |
| Slowakei | NPHV (priemerná) (mg/m ³) | 1,5 mg/m ³ (Rauchgas) 1,5 mg/m ³ 0,1 mg/m ³ (Regelung unter Gamma-Aluminiumoxid, lungengängige Fraktion) |
| Schweden | nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Gesamtstaub) 2 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Portugal | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Feinstaub ohne Asbest und < 1 % kristallines Siliziumdioxid) |
| Portugal | OEL Stoffgruppe (PT) | A4 – nicht als Humankarzinogen klassifizierbar |

8.2. Expositionsbegrenzung

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

: Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung

: Schutzbrille. Handschuhe. Schutzkleidung.



Materialien für Schutzkleidung

: Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.

Handschutz

: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

: Chemische Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz

: Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

: Ein zugelassenes Atemschutzgerät oder ein unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, sobald die Exposition die festgelegten Occupational Exposure Limits (Grenzwerte berufsbedingter Exposition) überschreitet.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

: Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

Sonstige Informationen

: Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

: Flüssig

Farbe

: Weiß

Geruch

: Geruchlos

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|---|-------------------------|
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1) | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | : > 275 °C (527 °F) |
| Selbstentzündungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entflammbarkeit (fest, gasförmig) | : Keine Daten verfügbar |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : 2,3 (Wasser = 1) |
| Löslichkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Log Pow | : Keine Daten verfügbar |
| Log Kow | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen | : Keine Daten verfügbar |

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Anteil < 1 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Zündquellen. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO₂). Siliziumoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

| | |
|---|-----------------------------|
| Aluminiumoxid (1344-28-1) | |
| LD50 oral, Ratte | > 5.000 mg/kg |
| Polydimethylsiloxane mit Vinyl-Endgruppen (68083-19-2) | |
| LD50 oral, Ratte | > 5.000 mg/kg |
| LD50 dermal, Kaninchen | > 20.000 mg/kg |
| LC50 Einatmen, Ratte (mg/l) | > 600 mg/m ³ |
| Hautverätzung/-reizung | : Verursacht Hautreizungen. |

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Polydimethylsiloxane mit Vinyl-Endgruppen (68083-19-2)

| | |
|---|------------------------------------|
| Ernsthafte Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzellenmutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsrisiko | : Nicht eingestuft |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

EPM1-2493 Part A

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht ermittelt. |
|-----------------------------|------------------|

12.3. Bioakkumulationspotenzial

EPM1-2493 Part A

| | |
|---------------------------|------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht ermittelt. |
|---------------------------|------------------|

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Weitere unerwünschte Wirkungen

Sonstige Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer

Für Transport nicht reguliert.

14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN

Nicht zutreffend

14.3. Transportrisikoklasse(n)

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Umweltrisiken

Sonstige Informationen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

14.6.1. Überlandtransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

14.6.2. Seetransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung entsprechend Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische für diesen Stoff oder dieses Gemisch geltende Verordnungen/Gesetze bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Substanzen des REACH-Anhangs XIV

VOC-Anteil : < 1 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Anzeige von Änderungen:

| Abschnitt | Abschnittsüberschrift | Änderung | Geändert am |
|-----------|--|--|-------------|
| 1.3. | Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts | Geändert | 04.04.2016 |
| 2 | Gefahrenkennzeichnung | Hautreizungen 2 H315, Augenreizung 2 H319. DSD-/DPD-Informationen entfernt. | 04.04.2016 |
| 2.3. | Sonstige Gefahren | Geändert. | 04.04.2016 |
| 3 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Neue Komponenten ersetzen alte Komponenten. Reklassifizierte Mischung basierend auf einer neuen Zusammensetzung. Nicht eingestufte Komponenten und Komponenten unterhalb der Höchstgrenze entfernt. DSD-/DPD-Informationen entfernt. | 04.04.2016 |
| 4 | Erste-Hilfe-Maßnahmen | Geändert | 04.04.2016 |
| 11 | Toxikologische Angaben | Geändert. | 04.04.2016 |
| 15.1.1. | EU-Verordnungen | Geändert | 04.04.2016 |

Überarbeitet am : 04.04.2016

Datenquellen : Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

EPM1-2493 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|--------------------|---|
| Augenreizung 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| Hautreizungen 2 | Hautverätzung/-reizungen, Kategorie 2 |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung |

Nusil EU GHS SDB

Nach unserer Auffassung sind die in diesem Dokument enthaltenen Daten zum Datum dieses Sicherheitsdatenblatts aktuell und werden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Da die Verwendung dieser Informationen und Einschätzungen sowie die Nutzungsbedingungen des Produktes nicht der Kontrolle von Nusil Technology unterliegen, hat sich der Anwender von den sicheren Anwendungsbedingungen für das Produkt zu überzeugen.

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Überarbeitet am:
04.04.2016

Ausfertigungsdatum:
25.10.2013

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens bzw. der Verwendung

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : EPM1-2493 Part B
Synonyme : Silikonelastomer, kontrollierte Flüchtigkeit

1.2. Relevante angegebene Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Anwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante angegebene Verwendungszwecke

Verwendung des Stoffes/Gemisches : Zur Wärmeübertragung zwischen elektrischen/elektronischen Bauteilen. Nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

NuSil Technology LLC
1050 Cindy Lane
Carpinteria, California 93013
USA
+1-805-684-8780

ehs@nusil.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-800-424-9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1-703-527-3887 CHEMTREC (international und maritim)

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautreizungen 2 H315

Augenreizung 2 H319

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrstoffsymbole (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Warnung
Gefahrenhinweise (CLP) : H315 – Verursacht Hautreizungen
H319 – Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise (CLP) : P264 – Hände, Unterarme und exponierte Bereiche nach Handhabung gründlich waschen
P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

P302+P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen
P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen
P321 – Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem SDB)
P332+P313 – Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P337+P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden

: Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

| Name | Kennzeichnung des Produkts | % | Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|---------|--|
| Aluminiumoxid | (CAS-Nr.) 1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6 | 80 – 85 | Nicht eingestuft |
| Polydimethylsiloxane mit Vinyl-Endgruppen | (CAS-Nr.) 68083-19-2 | 15 – 20 | Hautreizungen 2, H315 Augenreizung 2, H319 |
| Methylhydrosiloxan-Dimethylsiloxan-Copolymer | (CAS-Nr.) 68037-59-2 | 1,5 | Hautreizungen 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335 |

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Sofort mit viel Wasser spülen. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Verletzungen : Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Verursacht Hautreizungen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Verursacht schwere Augenreizung.
- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Die Aufnahme ist wahrscheinlich gesundheitsschädlich bzw. hat schädliche Auswirkungen.
- Chronische Symptome : Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Indikation für sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung

Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Mit für den umgebenden Brand geeignetem Löschmittel bekämpfen.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Ein auf heiße Produkte gerichteter Wasserstrahl kann zu Schaumbildung führen und die Brandintensität erhöhen.

5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff bzw. das Gemisch

- Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.
- Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.
- Reaktivität : Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
- Brandbekämpfungsanweisungen : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.
- Sonstige Informationen : Für Entflammbarkeit siehe Abschnitt 9.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

- Allgemeine Maßnahmen : Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
- Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Zündquellen beseitigen. Bereich lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeiten in die Kanalisation oder die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

- Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Verfahren zur Reinigung : Ausgetretene Flüssigkeiten umgehend aufnehmen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind durch mechanische Barrieren einzudämmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter zu füllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Aufbewahrung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.
Lagerungsbedingungen : An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt lagern.
Zu meidende Stoffe : Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Zur Wärmeübertragung zwischen elektrischen/elektronischen Bauteilen. Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

| Aluminiumoxid (1344-28-1) | | |
|---------------------------|--|---|
| Österreich | MAK (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion, Rauch) |
| Österreich | MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion, Rauch) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 1 mg/m ³ |
| Kroatien | GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Frankreich | VME (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Griechenland | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) |
| Lettland | OEL TWA (mg/m ³) | 6 mg/m ³ (Zersetzung Aerosol) |
| Spanien | VLA-ED (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Schweiz | VLE (mg/m ³) | 24 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch) |
| Schweiz | VME (mg/m ³) | 3 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch) |
| Dänemark | Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Gesamtstaub) 2 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Estland | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Ungarn | AK-érték | 6 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| Aluminiumoxid (1344-28-1) | | |
|----------------------------------|--|---|
| Litauen | IPRV (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) |
| Norwegen | Grenseverdier (AN) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (gleich der Norm für Staubbelästigung) |
| Norwegen | Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (gleich der Norm für Staubbelästigung) |
| Polen | NDS (mg/m ³) | 2,5 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 1,2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) |
| Rumänien | OEL TWA (mg/m ³) | 2 mg/m ³ (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) 3 mg/m ³ 1 mg/m ³ |
| Rumänien | OEL TWA (ppm) | 0,5 ppm (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) |
| Rumänien | OEL STEL (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Aerosol) 10 mg/m ³ (Staub) 3 mg/m ³ (Rauchgas) |
| Rumänien | OEL STEL (ppm) | 1,2 ppm (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) |
| Slowakei | NPHV (priemerná) (mg/m ³) | 1,5 mg/m ³ (Rauchgas) 1,5 mg/m ³ 0,1 mg/m ³ (Regelung unter Gamma-Aluminiumoxid, lungengängige Fraktion) |
| Schweden | nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³) | 5 mg/m ³ (Gesamtstaub) 2 mg/m ³ (lungengängiger Staub) |
| Portugal | OEL TWA (mg/m ³) | 10 mg/m ³ (Feinstaub ohne Asbest und < 1 % kristallines Siliziumdioxid) |
| Portugal | OEL Stoffgruppe (PT) | A4 – nicht als Humankarzinogen klassifizierbar |

8.2. Expositionsbegrenzung

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

- Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung

- Schutzbrille. Handschuhe. Schutzkleidung.



Materialien für Schutzkleidung

Handschutz

Augenschutz

Haut- und Körperschutz

Atemschutz

- Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
- Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.
- Chemische Schutzbrille.
- Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Ein zugelassenes Atemschutzgerät oder ein unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, sobald die Exposition die festgelegten Occupational Exposure Limits (Grenzwerte berufsbedingter Exposition) überschreitet.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

- Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

Sonstige Informationen

- Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|-------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Weiß |
| Geruch | : Geruchlos |
| Geruchsschwelle | : Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1) | : Keine Daten verfügbar |
| Schmelzpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Gefrierpunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt | : Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | : > 275 °C (527 °F) |
| Selbstentzündungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Keine Daten verfügbar |
| Entflammbarkeit (fest, gasförmig) | : Keine Daten verfügbar |
| Dampfdruck | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Keine Daten verfügbar |
| Relative Dichte | : 2,3 (Wasser = 1) |
| Löslichkeit | : Keine Daten verfügbar |
| Log Pow | : Keine Daten verfügbar |
| Log Kow | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Keine Daten verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Keine Daten verfügbar |
| Explosionsgrenzen | : Keine Daten verfügbar |

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Anteil < 1 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Zündquellen. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO₂). Siliziumoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|---|----------------------------------|
| Aluminiumoxid (1344-28-1) | |
| LD50 oral, Ratte | > 5.000 mg/kg |
| Polydimethylsiloxane mit Vinyl-Endgruppen (68083-19-2) | |
| LD50 oral, Ratte | > 5.000 mg/kg |
| LD50 dermal, Kaninchen | > 20.000 mg/kg |
| LC50 Einatmen, Ratte (mg/l) | > 600 mg/m ³ |
| Hautverätzung/-reizung | Verursacht Hautreizungen. |
| Ernsthafte Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut | Nicht eingestuft |
| Keimzellenmutagenität | Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsrisiko | Nicht eingestuft |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| | |
|-----------------------------|------------------|
| EPM1-2493 Part B | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht ermittelt. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | |
|---------------------------|------------------|
| EPM1-2493 Part B | |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht ermittelt. |

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Weitere unerwünschte Wirkungen

Sonstige Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

Ökologie – Abfallmaterialien : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer

Für Transport nicht reguliert.

14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN

Nicht zutreffend

14.3. Transportrisikoklasse(n)

Nicht zutreffend

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Umweltrisiken

Sonstige Informationen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

14.6.1. Überlandtransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.2. Seetransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung entsprechend Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische für diesen Stoff oder dieses Gemisch geltende Verordnungen/Gesetze bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Substanzen des REACH-Anhangs XIV

VOC-Anteil : < 1 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Anzeige von Änderungen:

| Abschnitt | Abschnittsüberschrift | Änderung | Geändert am |
|-----------|--|--|-------------|
| 1.3. | Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts | Geändert | 04.04.2016 |
| 2 | Gefahrenkennzeichnung | Hautreizungen 2 H315, Augenreizung 2 H319. DSD-/DPD-Informationen entfernt. | 04.04.2016 |
| 2.3. | Sonstige Gefahren | Geändert | 04.04.2016 |
| 3 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Neue Komponenten ersetzen alte Komponenten. Reklassifizierte Mischung basierend auf einer neuen Zusammensetzung. Nicht eingestufte Komponenten und Komponenten unterhalb der Höchstgrenze entfernt. DSD-/DPD-Informationen entfernt. | 04.04.2016 |
| 4 | Erste-Hilfe-Maßnahmen | Geändert | 04.04.2016 |

EPM1-2493 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | | | |
|---------|------------------------|----------|------------|
| 11 | Toxikologische Angaben | Geändert | 04.04.2016 |
| 15.1.1. | EU-Verordnungen | Geändert | 04.04.2016 |

Überarbeitet am : 04.04.2016

Datenquellen : Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-----------------|--|
| Augenreizung 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| Hautreizungen 2 | Hautverätzung/-reizungen, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung |
| H335 | Kann die Atemwege reizen |

Nusil EU GHS SDB

Nach unserer Auffassung sind die in diesem Dokument enthaltenen Daten zum Datum dieses Sicherheitsdatenblatts aktuell und werden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Da die Verwendung dieser Informationen und Einschätzungen sowie die Nutzungsbedingungen des Produktes nicht der Kontrolle von Nusil Technology unterliegen, hat sich der Anwender von den sicheren Anwendungsbedingungen für das Produkt zu überzeugen.